

Neuregelungen zum Verbrennen von Gartenabfällen

Sehr geehrte Einwohner,

durch das Umweltamt des Landkreises Rostock wurde in den letzten Tagen mehrfach mitgeteilt, dass das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen grundsätzlich nicht mehr gestattet ist.

Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, **dürfen nur verbrannt werden**, wenn eine Kompostierung auf dem Grundstück und eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angebotenen Entsorgungssystemen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Im Landkreis Rostock besteht aber ein flächendeckendes Entsorgungssystem für pflanzliche Abfälle über die anschlusspflichtige Biotonne oder die Wertstoffhöfe und Kompostwerke. Somit ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle unzulässig.

Ausnahmegenehmigungen erteilt das Umweltamt des Landkreises Rostock. Dann ist gemäß § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO M-V vom 18. Juni 2001, GVOBl. M-V 2001, S. 281) in der Zeit vom 01.03.2017 bis 31.03.2017 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle werktags für 2 Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.

Vor dem Verbrennen ist der Nachbarschutz zu prüfen, Rauchschwaden dürfen weder die Nachbarn, noch die Orte vernebeln. Außerdem sind die allgemeinen Brandschutzbestimmungen zu beachten. Das Feuer muss ständig von einem Erwachsenen beaufsichtigt und entsprechende Löschmittel bereitgehalten werden.

Wer pflanzliche Abfälle ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen oder andere Abfälle (z.B. Bauholz, Kartonagen, Reifen, Plaste usw.) verbrennt, handelt ordnungswidrig und kann von der zuständigen Behörde: Landkreis Rostock, Umweltamt mit einem Bußgeld belegt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Kay Engelbrecht
SB Öffentliche Sicherheit und Ordnung